

TOP 27

Vorlage des Oberbürgermeisters der Stadt Krefeld

Nr. 4827/09

öffentlich

nichtöffentlich

Datum \_\_\_\_\_

Anlage Nr.

FB/Geschäftszeichen: 61 - Stadtplanung, 6111

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Rat	10.09.2009

**Betreff**

Geschwindigkeitsbegrenzung auf der BAB 57  
Antrag Krefelder Kreis/Freie Wähler vom 04.08.2009

**Beschlussentwurf:**

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen ja  nein

Finanzielle Auswirkungen und Begründung auf den Folgeseiten

## **Begründung**

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich das zuständige Dezernat bei der Bezirksregierung Düsseldorf gebeten, das vom Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung in seiner Sitzung vom 23.04.2009 einstimmig unterstützte Anliegen einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 Km/h auf der A 57 zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird, sobald es vorliegt, umgehend dem Umweltausschuss mitgeteilt werden.

Einige Aspekte sind aber bereits im Vorfeld dieser Prüfung von Interesse:

- Bereits heute gibt es auf der A57 im Bereich des Stadtgebietes Krefeld aus Lärmschutzgründen eine beschilderte Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 Km/h von 22.00 bis 6.00 Uhr, nämlich zwischen der AS Krefeld-Oppum und dem Kreuz Meerbusch-Strümp. An diesem Abschnitt ist der aktive Lärmschutz teilweise recht lückenhaft, während die übrigen Krefelder Abschnitte durchweg mit Lärmschutzwänden ausgestattet sind.
- Bereits jetzt gibt es an der A57 in Krefeld je Fahrtrichtung zahlreiche sogenannte „dynamische Verkehrsbeeinflussungs-Anlagen“ (VBA). Diese recht effektiven Einrichtungen, die im übrigen in ihrer rechtlichen Bindungswirkung einer statischen Gebotsbeschilderung gleichzusetzen sind, könnten gegebenenfalls die Umsetzung des oben genannten Beschlusses erleichtern, zumal dank der dynamischen Anzeige auch andere Höchstgeschwindigkeiten möglich sind.
- Aufgrund der latenten Staugefahr auf der A 57 geben die VBA's aber bereits heute während langer Tagesabschnitte nicht nur ein Überholverbot für LKW, sondern auch 100 Km/h als Höchstgeschwindigkeit vor.
- Eine Reduktion auf 100 Km/h wäre laut Auskunft des Landesbetrieb Straße von sehr eingeschränkter Auswirkung auf den Lärmpegel, der maßgeblich durch LKW-Verkehre geprägt wird. Diese wären aber von der Maßnahme nicht erfasst, da für sie ohnehin bereits die Höchstgeschwindigkeit von 80 Km/h besteht.